

Neuer Kinderzuschlag, Wohngeldreform, höhere Hartz-IV-Regelsätze: Insbesondere für Familien deutliche Einkommenssteigerungen

Entsprechend dem Sozialstaatsprinzip bekommen private Haushalte in Deutschland zur Unterstützung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen eine ganze Reihe von Transferleistungen. In den vergangenen Monaten gab es Leistungsverbesserungen bei einer Vielzahl dieser Transfers, und es traten Änderungen bei der Abgabenbelastung in Kraft. Dadurch können einige Haushaltstypen erhebliche Einkommenssteigerungen verbuchen. In diesem Beitrag werden Einzelheiten beschrieben, außerdem werden die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf das verfügbare Haushaltseinkommen für ausgewählte Familientypen in Abhängigkeit vom Bruttoarbeitslohn dargestellt und kommentiert.

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich das gesamte Nettoeinkommen von Arbeitnehmerhaushalten (insbesondere mit Kindern) aus Nettolohn und Transfers zusammensetzt und wie es sich seit dem Herbst 2008 verändert hat. Berücksichtigt werden dabei die staatlichen Sozialleistungen, auf die Bezieher niedriger Arbeitseinkommen typischerweise Anspruch haben. Nicht betrachtet werden können z.B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – weil hier neben der Einkommenshöhe der Eltern und der Haushaltsgröße sehr stark die persönlichen Umstände des einzelnen Studierenden (wie eigenes Einkommen, wohnhaft bei den Eltern oder nicht) Einfluss auf die Höhe der Beihilfe haben – und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – weil hier nicht das Einkommen der aktuellen, sondern einer früher ausgeübten Tätigkeit Einfluss auf die Leistungshöhe hat.

Höhere Sozialleistungen

Die in den vergangenen Monaten in Kraft getretenen Verbesserungen bei staatlichen Transferleistungen waren zum Teil seit längerem geplant, zum Teil aber auch erst im Zusammenhang mit den staatlichen Programmen zur Stützung der Konjunktur ins Gespräch gekommen. Folgende Änderungen seit Herbst 2008 (in chronologischer Reihenfolge des Inkrafttretens) sind für die Berechnungen von Bedeutung:

- Kinderzuschlag: Seit 1. Oktober 2008 gelten überarbeitete Regelungen für den Kinderzuschlag, der 2005 eingeführt worden war. Dabei blieb die Hö-

he (maximal 140 € monatlich pro Kind) unverändert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Mindesteinkommensgrenze und die Transferentzugsrate. Nun wird als Mindesteinkommen nur noch ein (Brutto-)Einkommen von 600 € (Alleinerziehende) bzw. 900 € (Elternpaare) monatlich gefordert. Die Kürzung des Kinderzuschlags beträgt nun bei Überschreitung einer von der individuellen Situation abhängigen Einkommenshöchstgrenze je volle 10 € nur noch 5 € statt vorher 7 € (weitere Details vgl. Meister 2008, insb. S. 6 f.). Für die Verteilung der Miet- und Heizaufwendungen auf Erwachsene und Kinder wird bei der Berechnung des Kinderzuschlags auf den jeweils aktuellen Existenzminimumbericht Bezug genommen. Im November 2008 wurde der siebte Existenzminimumbericht veröffentlicht (vgl. Deutscher Bundestag 2008a), der also seitdem dafür die Grundlage bildet.

- Wohngeld: Zum 1. Januar 2009 trat die Wohngeldreform in Kraft. Diese Transferleistung war zuletzt zum Jahresbeginn 2001 angepasst worden. Im Zuge der Neuregelung wurden die Tabellenwerte um 8% erhöht und neue (höhere) Miethöchstbeträge und Einkommenshöchstgrenzen festgesetzt. Erstmals werden nun auch die Heizkosten berücksichtigt, und zwar in Form von nach Haushaltsgröße gestaffelten Festbeträgen. Eine faktisch rückwirkende Erhöhung ab Oktober 2008 wurde dadurch erreicht, dass alle Haushalte, die in mindestens einem der Monate Oktober 2008 bis März 2009 Wohngeld bezogen haben, einen einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag erhielten. Dessen Höhe war von der

Haushaltsgröße abhängig und sollte dem durchschnittlichen Vorteil der Wohngeldnovelle für die Monate Oktober 2008 bis Dezember 2008 entsprechen.

- Kindergeld: Ebenfalls seit Jahresbeginn 2009 gelten neue Sätze für das Kindergeld. Für das erste und für das zweite Kind wurde die Leistung von monatlich 154 € auf 164 € angehoben, für das dritte Kind von ebenfalls 154 € auf 170 €, für vierte und alle weiteren Kinder von 179 € auf 195 €. Das war die erste Erhöhung seit Januar 2002 (Kindergeld für erste und zweite Kind) bzw. – wenn man von geringfügigen Erhöhungen durch Rundung auf volle Eurobeträge bei der Umstellung von DM auf Euro absieht – sogar seit Januar 1996 (für alle weiteren Kinder). Die Kindergeldanhebung war Bestandteil des Konjunkturpakets I (vgl. Bundesgesetzblatt 2008, 2957).
- Kinderbonus: Im Rahmen des Konjunkturpakets II wurde ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 100 € pro Kind für das Jahr 2009 beschlossen (vgl. Bundesgesetzblatt 2009, 417). Ausgezahlt wurde er in der Regel im April 2009.
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, so genannte Hartz-IV-Leistungen): Der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene wurde zum 1. Juli 2009 von 351 € monatlich auf 359 € erhöht. Gleichzeitig wurde der Leistungssatz für das Sozialgeld für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 70% (von vorher 60%) des erwähnten Regelsatzes angehoben. Letztere Maßnahme war ebenfalls im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II eingeführt worden¹ und ist dem Gesetzestext nach bis zum Jahresende 2011 befristet (vgl. Bundesgesetzblatt 2009, 429). Dort wurde auch festgelegt, dass der Kinderbonus nicht als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen anzurechnen ist (vgl. Bundesgesetzblatt 2009, 417). Die Anpassung des Regelsatzes erfolgt nach § 20 des SGB II mit dem Prozentsatz, mit dem sich der aktuelle Rentenwert (in Westdeutschland) verändert. Deshalb profitierten die Empfänger von Grundsicherungsleistungen wie schon im vergangenen Jahr von einem Eingriff in die Rentenformel. In beiden Jahren wurde nämlich der Rentenwert um jeweils ca. 0,65 Prozentpunkte stärker angehoben, als die Rentenformel vorsah, indem der so genannte Riester-Faktor nicht berücksichtigt wurde. Dies soll in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt werden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008a, 1).
- Schulstarterpaket: Jeweils zum 1. August eines Jahres wird für Schüler eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100 € für den Erwerb von Schulausstattung bezahlt, wenn die Eltern (bzw. der Elternteil) Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag haben.²

¹ Das Bundessozialgericht hatte am 27. Januar 2009 erklärt, dass es diesen Regelsatz für verfassungswidrig hält und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (vgl. Bundessozialgericht 2009).

Geringere Abgaben

Auch bei den Abgaben vom Arbeitslohn gelten seit Anfang 2009 einige neue Bestimmungen und Regelungen:

- Lohnsteuer: Hier gibt es eine Reihe von relevanten Änderungen, die auf unterschiedlichen Gesetzen beruhen. Zunächst wurde schon mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2004 festgelegt, dass aus dem Arbeitseinkommen gezahlte Aufwendungen für die Rentenversicherung sukzessive stärker von der Besteuerung freigestellt werden. So sind im Jahr 2009 68% der gesamten Aufwendungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu berücksichtigen, 2008 waren es erst 66% (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2005, 11). Weiters wurde als Bestandteil des Konjunkturpakets I im Zusammenhang mit der Anhebung des Kindergelds auch der Kinderfreibetrag erhöht (von 3 648 € auf 3 864 € jährlich) und die Regelungen zum Solidaritätszuschlag und zur Kirchensteuer entsprechend angepasst (vgl. Bundesgesetzblatt 2008, 2956 und 2958). Schließlich erfolgte eine Anhebung des Grundfreibetrags (von 7 664 € auf 7 834 € pro Jahr) und eine Absenkung des Eingangsteuersatzes (von 15 auf 14%) mit entsprechend angepassten weiteren Eckwerten des Steuertarifs als Maßnahme des Konjunkturpakets II (vgl. Bundesgesetzblatt 2009, 416).
- Sozialversicherungsbeiträge: Der Einkommensentwicklung folgend wurden die Beitragsbemessungsgrenzen zum Jahresbeginn angehoben, und zwar in der Renten- und in der Arbeitslosenversicherung von 5 300 € auf 5 400 € (in Westdeutschland) bzw. von 4 500 € auf 4 550 € (in Ostdeutschland), und in der Kranken- und der Pflegeversicherung in Gesamtdeutschland von 3 600 € auf 3 675 € (alle Beträge pro Monat). Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde zum 1. Januar 2009 von 3,3 auf 2,8% reduziert. Diese Absenkung war schon im ersten Konjunkturpaket vom Oktober 2008 enthalten. Allerdings sollte der Beitragssatz zunächst dauerhaft auf 3,0% festgelegt werden und nur vorübergehend im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2010 durch Rechtsverordnung sogar auf 2,8% vermindert werden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008b; Bundesgesetzblatt 2008, 2860 und 2979). Die Befristung wurde dann mit dem zweiten Konjunkturpaket wieder aufgehoben (vgl. Bundesgesetzblatt 2009, 432). Zum Jahresbeginn 2009 wurde der Gesundheitsfonds eingeführt. Damit verbunden war die Festlegung eines allgemeinen Beitragssatzes für die gesetzliche Krankenversicherung. Im Oktober 2008 wurde er auf 15,5% festgesetzt (vgl. Bundesgesetzblatt 2008, 2109), nachdem er im Durchschnitt der Kassen im zweiten Halbjahr 2008 14,94% betrug. Mit dem Konjunkturpaket II wurde der Beitragssatz wieder auf 14,9% reduziert (vgl.

² Diese Leistung wurde schon im ersten Konjunkturpaket eingeführt (vgl. Bundesgesetzblatt 2008, 2957).

Bundesgesetzblatt 2009, 431). Insgesamt ist also der Beitragssatz zu den Sozialversicherungssystemen derzeit niedriger als im dritten Vierteljahr 2008. Arbeitnehmer mit einem Bruttoverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze 2008 für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben dennoch höhere Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Allerdings stehen diese Personen nicht im Fokus dieser Untersuchung.

Einkommensabhängigkeit von Sozialleistungen

Bei einigen der erwähnten Sozialtransfers ist die Höhe der staatlichen Leistung davon abhängig, ob und – falls ja – in welchem Ausmaß eigenes Einkommen (oder gegebenenfalls auch Vermögen³) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vorhanden ist. Hinzu kommen andere Größen (wie das Alter der Haushaltsmitglieder, die Höhe der Miete), die Einfluss auf die Höhe der Leistung haben können. Auch gibt es Regelungen, die den gleichzeitigen Bezug bestimmter Sozialleistungen unterbinden.

Das **Kindergeld** wird – in der Regel von den Familienkassen – als Transferleistung unabhängig vom Einkommen in gleichbleibender Höhe gezahlt. Da aber im Rahmen der Besteuerung des Kindergeldbeziehers automatisch geprüft wird, ob die Steuerbelastung bei Berücksichtigung des Kinderfreibetrags (3 864 € jährlich seit dem Jahr 2009) und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder den Ausbildungsbedarf (2 160 € jährlich, wie in den Vorjahren) günstiger ist, steigt die Leistung de facto bei sehr hohen Einkommen an.

Der **Kinderbonus** wird für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in gleicher Höhe gezahlt, er ist also unabhängig vom Einkommen.

Das **Schulstarterpaket** steht einem Haushalt nur dann zu, wenn Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag bezogen wird. In diesen Fällen ist die Höhe der Leistung von der Höhe eines etwaigen eigenen Arbeitseinkommens unabhängig.

Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** wird bedürftigen Personen von der Bundesagentur für Arbeit oder von kommunalen Trägern gewährt, wenn sie entweder keine Arbeit oder kein ausreichendes Einkommen haben, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen zu bestreiten. Die Höhe der Leistungen orientiert sich am Bedarf des Haushalts. Die Höhe der Regelleistung wird alljährlich mit dem Rentenanpassungssatz fortgeschrieben. Seit Juli 2009 gelten folgende monatlichen Sätze:

- 359 € für Alleinstehende und Alleinerziehende,
- 323 € für volljährige Partner,
- 287 € für Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 251 € für Kinder ab Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- 215 € für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Zusätzlich gibt es in speziellen Lebenslagen Mehrbedarfszuschläge. Berücksichtigt ist in den folgenden Berechnungen ein Zuschlag in Höhe von 36% der Regelleistung (also 129 € pro Monat) für Alleinerziehende, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Darüber hinaus werden die Kosten für Unterkunft und Heizung (sofern sie »angemessen« sind) in voller Höhe erstattet.

Der so ermittelte Leistungsanspruch wird zunächst gegebenenfalls um das von den Familienkassen gezahlte Kindergeld vermindert. Ferner wird eigenes Arbeitseinkommen angerechnet. Im März 2009 (derzeit aktuellster ausgewerteter Monat) gab es immerhin 1,30 Mill. erwerbstätige Leistungsbezieher, davon waren 1,19 Mill. abhängig Erwerbstätige (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2009, 1). Das für den Leistungsanspruch zu berücksichtigende Einkommen (also die Kürzung der Grundsicherungsleistungen) lässt sich mittels der gesetzlichen Abzüge und festgelegter Freibeträge errechnen. Grundlage ist der monatliche Bruttolohn, davon sind abzuziehen:

- die gezahlten Steuern und Sozialbeiträge,
- ein Grundfreibetrag von 100 € monatlich,
- für den Teil des Bruttomonatsverdiensts, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 800 € beträgt, 20%,
- für den Teil des Bruttomonatsverdiensts, der 800 € übersteigt und nicht mehr als 1 200 € (für Kinderlose) bzw. 1 500 € (Hilfebedürftige mit mindestens einem Kind) beträgt, 10%.

Das ist gleichbedeutend damit, dass die Transferentzugsrate bei Einkommen bis 100 € 0% beträgt, im Einkommensbereich zwischen 100 € und 800 € 80%, zwischen 800 € und 1 200 € bzw. 1 500 € 90% und darüber 100%.

Die Wirkung soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Ein Alleinstehender mit einem Bruttomonatslohn von 1 200 € hat Lohnabzüge in Höhe von 293 €. Als weitere Freibeträge werden 280 € anerkannt: 100 € Grundfreibetrag plus 140 € (20% von 700 €) plus 40 € (10% von 400 €). Somit beträgt das zu berücksichtigende Einkommen 627 € (= 1 200 € minus 293 € minus 280 €). Das Haushaltsnettoeinkommen der Person ist also um 280 € höher als ohne Arbeit (zusätzlicher Nettoeinkommen 907 €, Leistungskürzung 627 €).

Der **Kinderzuschlag** wurde eingeführt, um Eltern zu unterstützen, die aus ihrem Einkommen ihren eigenen Le-

³ Bei den Beispielrechnungen wurde davon ausgegangen, dass das Vermögen der betrachteten Haushalte die Freigrenzen nicht überschreitet.

bensunterhalt bestreiten könnten, allein wegen der zusätzlichen Aufwendungen für ihr Kind (bzw. ihre Kinder) aber Anspruch auf Grundsicherung hätten. Aus dieser Zielstellung ist schon ersichtlich, dass es hier Verknüpfungen zur Einkommenshöhe und zum Grundbedarf im Sinne der Hartz-IV-Regelungen gibt. Der (ungekürzte) Kinderzuschlag beläuft sich auf 140 € monatlich pro Kind, im Falle mehrerer Kinder wird vom »Gesamtkinderzuschlag« als Summe der einzelnen Kinderzuschläge gesprochen. Um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, muss zunächst ein Mindesteinkommen vorhanden sein. Dieses war ursprünglich so festgelegt, dass es ausreichen musste, den elterlichen Bedarf (im Sinne von Hartz IV unter Berücksichtigung der Aufteilung von Miete und Heizkosten auf Erwachsene und Kinder nach dem Existenzminimumbericht) abzudecken. Seit Oktober 2008 gelten die oben schon erwähnten Mindesteinkommensgrenzen von 900 € (für Elternpaare) bzw. 600 € (für Alleinerziehende) für den monatlichen Bruttoverdienst. Darüber hinaus wird der Kinderzuschlag reduziert, sobald das Einkommen höher ist als der elterliche Bedarf. Für jede vollen 10 € monatlich, die das Einkommen diesen Grenzwert überschreitet, wird der Gesamtkinderzuschlag um 5 € vermindert. Schließlich entfällt die Leistung ganz, wenn entweder das Einkommen eine Höchstgrenze überschreitet (sie ist definiert als Summe aus elterlichem Bedarf und dem Gesamtkinderzuschlag) oder wenn kein Anspruch mehr auf Hartz-IV-Leistungen bestünde. Der hier anzuwendende Einkommensbegriff ist das zu berücksichtigende Einkommen im Sinne der Einkommensanrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Das **Wohngeld** ist ein staatlicher Zuschuss, den Mieter (oder Eigentümer) erhalten, wenn ihre monetäre Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, die Miete (oder Belastung) zu tragen. Naturgemäß ist das Wohngeld von der Haushaltsgröße und der Höhe der Miete abhängig. Voraussetzung zum Bezug von Wohngeld ist unter anderem, dass der Haushalt keine Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält. Das Wohngeld wird in Abhängigkeit vom Einkommen bezahlt, wobei ein eigener Einkommensbegriff Anwendung findet. So werden vom Bruttolohn zunächst Werbungskosten (mindestens in Höhe der Pauschale von 920 € jährlich bzw. 76,67 € monatlich) abgezogen, zusätzlich gibt es einen pauschalen Abzug. Dieser beträgt mindestens 6% und erhöht sich, je nachdem ob Sozialversicherungsbeiträge und/oder Steuern vom Einkommen gezahlt werden, auf bis zu 30%. Bei den hier durchgeführten Rechnungen sind folgende Fälle relevant:

- ein pauschaler Abzug von 6% für Einkommen unter der Grenze von 400 € monatlich für eine geringfügige Beschäftigung,
- ein pauschaler Abzug von 20%, wenn der Beschäftigte von seinem Einkommen zwar Sozialversicherungsbeiträge, aber keine Steuern zu zahlen hat,

- ein pauschaler Abzug von 30%, wenn Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu entrichten sind.

Für bestimmte Fälle gibt es von dem so berechneten Einkommen noch weitere Absetzbeträge, z.B. für Schwerbehinderte und Alleinerziehende. Schließlich wird das so ermittelte Ergebnis noch nach einer eigenen Regel gerundet.

Die Regelungen zu den prozentualen Abzügen führen dazu, dass der Wohngeldanspruch mit steigendem Bruttoeinkommen nicht auch kontinuierlich sinken muss. Im Gegenteil: Sobald Steuern vom Einkommen anfallen (bei einem Ehepaar mit mindestens einem Kind und einem Arbeitnehmer ist das bei einem Bruttoverdienst zwischen 1 700 € und 1 750 € monatlich der Fall), sinkt wegen des nun von 20 auf 30% steigenden Abzugsbetrags das zu berücksichtigende Einkommen deutlich (im genannten Beispiel von 1 295 € auf 1 175 €), womit in der Regel ein höherer Wohngeldanspruch entsteht.

Darüber hinaus ist die Höhe des Wohngeldes natürlich auch von der Höhe der Miete abhängig. Die Beispielfälle sind hier so gewählt, dass die einzelnen Haushalte durchschnittliche Aufwendungen für die Miete haben; diese liegen bei allen betrachteten Haushaltsgrößen im Rahmen der zuschussfähigen Beträge.

Mit der Wohngeldreform werden für die Höhe der Leistung seit Januar 2009 erstmals auch Heizkosten berücksichtigt. Hier werden allerdings nicht die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt, sondern die folgenden pauschalen monatlichen Beträge in Abhängigkeit von der Größe des Haushalts:

- eine Person: 24 €,
- zwei Personen: 31 €,
- drei Personen: 37 €,
- vier Personen: 43 €,
- fünf Personen: 49 €,
- für jede weitere Person: zusätzlich 6 €.

Die konkrete Formel zur Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt neben der zu berücksichtigenden Miete (inklusive der Heizkosten) das zu berücksichtigende Einkommen und einige Parameter, die von der Haushaltsgröße abhängig sind. Außerdem sind einige Rundungsregeln anzuwenden. Als Faustregel kann man sagen, dass ein um 100 € höherer Bruttoverdienst einen um 25 € bis 35 € niedrigeren Wohngeldanspruch zur Folge hat.

Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens

Die nachfolgenden Modellrechnungen für einzelne Haushaltstypen basieren auf einigen allgemeinen Festlegungen und Annahmen. Diese sind insbesondere:

- in jedem Haushalt gibt es einen Erwerbstätigen, der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt; außer dem Arbeitseinkommen und den hier betrachteten Sozialleistungen hat der Haushalt keine weiteren Einnahmen. Soweit Vermögen vorhanden ist, ist es so gering, dass es keine Auswirkung auf den Leistungsanspruch und die Leistungshöhe hat,
- alleinerziehende Eltern haben Anspruch auf Mehrbedarf beim Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung⁴, ein sonstiger Anspruch auf Mehrbedarf (als werdende Mutter, wegen Behinderung oder wegen einer medizinisch notwendigen kostenaufwendigen Ernährung) besteht nicht,
- das Alter der Kinder wird von Fall zu Fall gewählt, um den unterschiedlichen altersabhängigen Bestimmungen nach dem Wohngeldrecht und der Grundsicherung für Erwerbsfähige gerecht zu werden. Bei Kindern im Alter zwischen sechs und 14 Jahren ist unterstellt, dass sie zur Schule gehen,
- die Steuerabzüge vom Lohn erfolgen für Alleinstehende nach Lohnsteuerklasse I, für Ehepaare mit Kindern nach Lohnsteuerklasse III, für Ehepaare ohne Kinder nach Lohnsteuerklasse II, für Alleinerziehende nach Lohnsteuerklasse II; außerdem werden Kinderfreibeträge nach der Anzahl der Kinder berücksichtigt und Kirchensteuer entsprechend dem bayerischen Kirchensteuersatz (8%) abgeführt. Werbungskosten werden in Höhe des Pauschalbetrages (920 Euro pro Jahr) angesetzt,
- die Beiträge zur Sozialversicherung richten sich nach den gegenwärtigen Beitragssätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmeranteil: 9,95%), der sozialen Pflegeversicherung (für Arbeitnehmer mit Kind: 0,975%; für Kinderlose: 1,225%), der Arbeitslosenversicherung (1,4%) und der gesetzlichen Krankenversicherung (Arbeitnehmeranteil im dritten Vierteljahr 2009: 7,9%, im dritten Vierteljahr 2008: als Durchschnitt aller Krankenkassen 7,91%),
- die Haushalte haben im Regelfall jeweils typische Aufwendungen für Wohn- und Heizbedarf. Als Referenzgröße werden hier die durchschnittlichen Ausgaben für Kaltmiete und für Heizkosten von Sozialhilfeempfängerhaushalten angesetzt, wie sie im 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung genannt sind.⁵ Um den Einfluss der Wohnkosten zu veranschaulichen, werden für einen Haushaltstyp diese Aufwendungen variiert,
- die Kaltmiete liegt jeweils unter den örtlichen Höchstbeträgen nach den Wohngeldtabellen.⁶

Es wird unterstellt, dass die Haushalte ihre Ansprüche auf Sozialleistungen in vollem Umfang geltend machen. In den Fällen, in denen Anspruch auf Grundsicherung bzw. alternativ auf Wohngeld und (bei Familien mit Kindern) auf Kinderzuschlag besteht, wurde jeweils die Variante gewählt, die zu einem höheren Haushaltsnettoeinkommen führt.

Die Berechnungen zielen auf das Monatseinkommen ab, für einen vollen Jahreszeitraum geleistete Einmalzahlungen (Kinderbonus und Schulstarterpaket) werden auf Monatswerte umgerechnet. Das Bruttoarbeitseinkommen wird in den Abbildungen jeweils mit einer Schrittweite von 50 € dargestellt, im Text werden – wenn zur Erläuterung nötig – auch genauere Angaben verwendet. Der zeitliche Bezug ist das dritte Vierteljahr 2009 bzw. das dritte Vierteljahr 2008 (zur besseren Vergleichbarkeit werden für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung einheitlich die Werte von Juni 2009 angesetzt).

Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens: Einige Fallbeispiele

Am Beispiel eines Ehepaares mit zwei Kindern sollen die Komponenten des so bestimmten Haushaltsnettoeinkommens in Abhängigkeit vom Bruttomonatsverdienst detailliert beschrieben werden. Zusätzlich wird der Einfluss des Alters der Kinder und der Höhe der Miet- und Heizkosten auf den Sozialleistungsanspruch dargestellt.

Der Grundbedarf für einen Vier-Personen-Haushalt dieses Typs (ein Kind unter sechs Jahren, ein Schulkind mit sechs bis unter 14 Jahren) beträgt derzeit im Durchschnitt monatlich 1 693 €. Er setzt sich zusammen aus den Regelleistungen für die zwei Erwachsenen (jeweils 323 €), die zwei Kinder (251 € und 215 €) und den Kosten für Unterkunft. Dafür sind durchschnittlich 581 € anzusetzen, davon 486 € für die Miete und 95 € für Heizkosten. Haben die Eltern kein eigenes Arbeitseinkommen, beträgt das verfügbare Einkommen des Haushalts monatlich 1 718 € und setzt sich zusammen aus 328 € Kindergeld, 1 365 € Grundsicherungsleistungen, dem zusätzlichen Kinderbonus von umgerechnet 16,67 € monatlich und dem Schulstarterpaket für das ältere Kind, das monatlich mit 8,33 € zu Buche schlägt. Wegen der beiden letzten Posten, die zusätzlich geleistet werden, ist das verfügbare Einkommen um 25 € höher als der genannte Bedarf.

Sofern ein Elternteil Arbeitseinkommen hat, ist dieses auf den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen anzurechnen. Wie oben erwähnt, sind 100 € pro Monat frei, d.h. ein Arbeitseinkommen von 100 € führt zu einem Haushaltsnettoeinkommen von 1 818 € im Monat. Von 100 € bis 800 € Monatseinkommen sind 20% anrechnungsfrei, bei einem Bruttolohn von 800 € resultiert also mit weiteren

⁴ In Höhe von 36% der Regelleistung, vgl. § 21 SGB II.

⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (2008b, 202). Die dort zum Stand Januar 2008 ausgewiesenen Werte wurden bis zum Stand Juni 2009 fortgeschrieben mit der Preisentwicklung von Wohnungsmieten bzw. von Strom, Gas und anderen Brennstoffen aus der Verbraucherpreisstatistik (Statistisches Bundesamt 2009a, 20 und 22).

⁶ Nach der ortsüblichen Miethöhe werden im Wohngeldgesetz die Gemeinden in sechs Stufen eingeteilt, die angesetzten durchschnittlichen Miethöhen liegen bei allen Haushaltsgrößen mindestens innerhalb der zweitniedrigsten Stufe.

140 € (= 20% von 700 €) anrechnungsfreiem Verdienst ein Haushaltsnettoeinkommen von 1 958 €. Arbeitseinkommen oberhalb von 800 € bis – im Fall von Hilfebedürftigen mit mindestens einem Kind – 1 500 € ist nur noch zu 10% anrechnungsfrei. Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besteht damit grundsätzlich bis das eigene Einkommen, das sich aus Nettolohn und Kindergeld zusammensetzt, 2 003 € (= 1 693 € Grundbedarf + 100 € + 140 € + 70 € Freibeträge) übersteigt. Das ist bei einem Bruttolohn von 2 176 € monatlich der Fall (Nettolohn 1 675,07 € + Kindergeld 328 € = 2 003,07 €).

Als Rahmenbedingung für den Bezug von Kinderzuschlag ist bei diesem Haushaltstyp zu beachten, dass der Bedarf für die Erwachsenen – unter Berücksichtigung eines Anteils von 71,1% an den Miet- und Heizaufwendungen des Haushalts nach dem Existenzminimumbericht – 1 059,07 € monatlich beträgt (Regelsatz 2*323 €, 413,07 € Anteil an den Kosten der Unterkunft). Bei einem Bruttomonatslohn von 1 728 € beträgt das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern 1 068,51 € (netto 1 378,51 €, abzüglich Freibeträge von 100 € + 140 € + 70 €). Da dies den genannten Betrag von 1 059,07 € um weniger als 10 € überschreitet, wird der Kinderzuschlag noch nicht gekürzt. Der volle Gesamtkinderzuschlag in Höhe von 280 € im Monat steht der Familie also zu, wenn der Bruttomonatslohn zwischen 900 € (Mindestgrenze) und 1 728 € liegt. Die Höchstgrenze für den Bezug von Kinderzuschlag markiert ein zu berücksichtigendes Einkommen der Erwachsenen von 1 339,07 €. Der Wert ist definiert als Summe aus elterlichem Bedarf (1 059,07 €) und Höhe des (Gesamt-)Kinderzuschlags (280 €). Diese Grenze wird mit einem Bruttomonatsverdienst von 2 135 € überschritten (1 339,70 € zu berücksichtigendes Einkommen = Nettolohn 1 649,70 € – Freibeträge 310 €), bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 2 134 € beträgt das zu berücksichtigende Einkommen hingegen gerade 1 339,07 €, und es besteht ein Anspruch auf 145 € Kinderzuschlag monatlich (= 280 € – 27*5 €).

Wohngeld kann dieser Haushalt erhalten, wenn der Bruttomonatsverdienst nicht höher als 2 576 € ist. Als Nebenbedingung dürfen keine Grundsicherungsleistungen gewährt werden. Da nur entweder Grundsicherungsleistungen oder Kinderzuschlag und Wohngeld bezogen werden kann, stellt sich die Situation zusammenfassend so dar, dass eine Familie mit zwei Kindern (eines unter sechs Jahren, eines mit sechs bis unter 14 Jahren) und durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunftskosten an einkommensabhängigen Transferleistungen beziehen kann:

Grundsicherungsleistungen: bei einem Bruttomonatslohn von 0 € bis 1 446 €, Kinder-

zuschlag: bei einem Bruttomonatslohn von 1 447 € bis 2 134 €,

Wohngeld: bei einem Bruttomonatslohn von 1 447 € bis 2 576 €.

Die Rechenergebnisse (vgl. Abb. 1) zeigen, wie die einzelnen Sozialleistungen und der Nettolohn abhängig vom Bruttoverdienst zum Haushaltsnettoeinkommen beitragen. Im Kurvenverlauf sind einige Knicke und Sprünge zu erkennen. Zunächst ist er von den Regeln zur Einkommensanrechnung bei den Grundsicherungsleistungen geprägt: Nichtanrechnung des Einkommens bis 100 €, ein Transferentzug von 80% im Einkommensbereich von 100 € bis 800 € und einer von 90% über 800 €. Da die kumulierte Transferentzugsrate von Kinderzuschlag und Wohngeld zunächst (Bereich mit konstantem Gesamtkinderzuschlag) deutlich geringer als 90% ist, steigt das Haushaltsnettoeinkommen wieder steiler, sobald diese Leistungen bezogen werden können. Bei weiter steigendem Arbeitseinkommen ist auch ein kleiner positiver (bei einem Bruttolohn von 1 750 €) und ein großer negativer (2 150 € brutto) Niveausprung zu sehen. Ersterer ist auf die Einkommensregeln beim Wohngeld zurückzuführen, denn an dieser Stelle beginnt – wie schon erwähnt – in Steuerklasse III die Besteuerung, wodurch dem Haushalt ein geringeres Einkommen mit entsprechend größerem Wohngeldanspruch zugeordnet wird. Ursache für den zweiten sind die Bestimmungen beim Kinderzuschlag. Liegt die Familie direkt an der Einkommenshöchstgrenze wird noch ein Gesamtkinderzuschlag von 145 € geleistet, wird die Grenze knapp übertroffen, geht sie leer aus. Das bedeutet bei einem Mehrverdienst von 1 € brutto über 150 € netto weniger (denn das Schulstarterpaket entfällt auch, weil weder auf Kinderzuschlag noch auf Grundsicherungsleistungen ein Anspruch besteht).

Abb. 1
Komponenten des Haushaltsnettoeinkommens
Ehepaar mit zwei Kindern (eines unter 6 Jahren, eines mit 6 bis unter 14 Jahren)

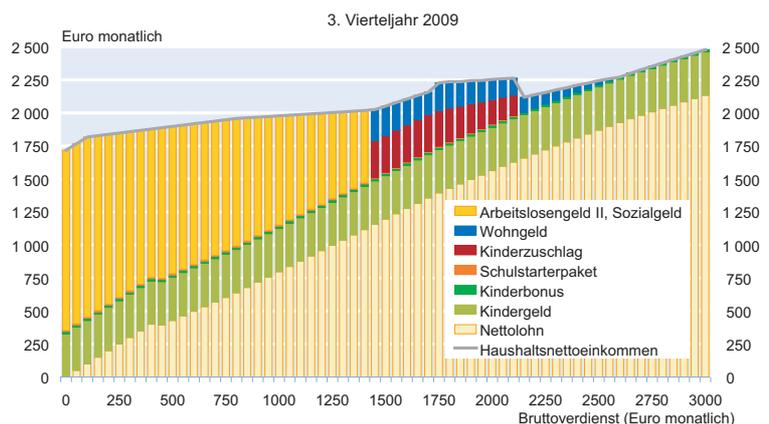
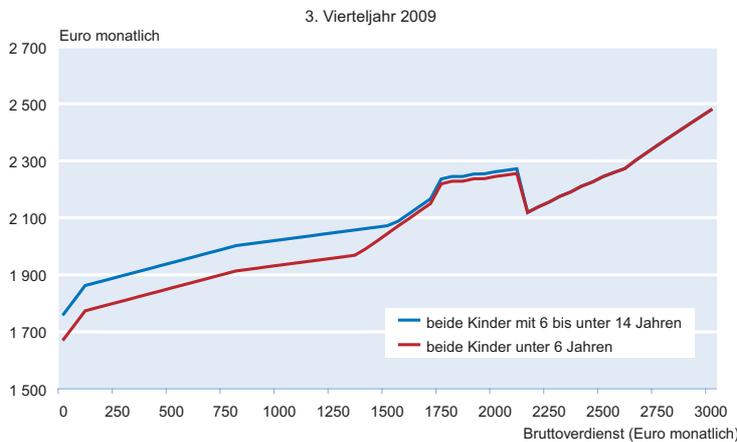


Abb. 2
Haushaltsnettoeinkommen
Ehepaar mit zwei Kindern, ein Erwerbstätiger – Einfluss des Alters der Kinder



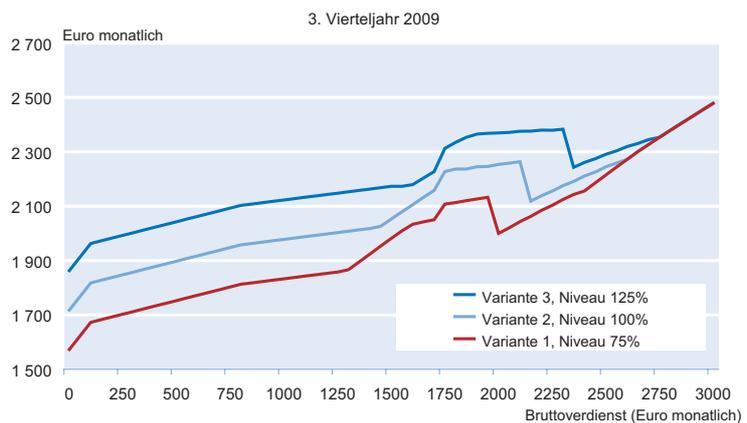
Dieser unrythmische Einkommensverlauf ist nicht auf die hier vorgenommenen Annahmen über das Alter der Kinder oder die Höhe der Miet- und Heizkosten zurückzuführen. Das zeigen die Abbildungen 2 und 3.

Zunächst wird der Einfluss des Alters der Kinder anhand zweier Fälle aufgezeigt, die Kosten für die Unterkunft werden jeweils so wie oben (insgesamt 581 €) angesetzt. Weder auf die Höhe des Kinderzuschlags noch des Wohngelds wirkt sich das Lebensalter der Kinder aus (soweit sie unter 25 Jahre alt sind und im Haushalt der Eltern leben). Allerdings gibt es Unterschiede bei der Grundsicherung. Haben im ersten Fall beide Kinder ein Alter unter sechs Jahren, dann beläuft sich der Regelsatz in der Grundsicherung für sie auf jeweils 215 € monatlich. Sind beide Kinder (Fall 2) älter als sechs Jahre, aber weniger als 14 Jahre alt, so ist der Regelsatz jeweils 251 €, zudem haben ihre Eltern auch Anspruch auf zwei Schulstarterpakete (zusammen 16,67€ pro Monat), womit das verfügbare Einkommen (ohne eigenes Arbeitseinkommen) um knapp 90 € monatlich höher ist als im Fall 1 (vgl. Abb. 2). Dieser Einkommensabstand bleibt erhalten bis Familie 2 Anspruch auf Kinderzuschlag und damit auch auf Wohngeld geltend machen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Summe aus Kinderzuschlag und Wohngeld die Grundsicherungsleistungen übertrifft. Da die Grundsicherungsleistungen bei Familie 2 geringer sind, erreicht sie früher diesen Schwellenwert (bei einem Bruttomonatsverdienst von rund 1 400 €). Bei weiter steigendem Bruttolohn vermindert sich die Differenz, bis sie auf den Wert von 16,67 € für die zwei Schulstarterpakete zusammenschmilzt, wenn beide Familien Kinderzu-

schlag und Wohngeld erhalten (Bruttolohn von 1 550 €). Ist das Einkommen schließlich so hoch, dass keine einkommensabhängigen Sozialleistungen mehr gezahlt werden können (2 100 € brutto), ist das Haushaltsnettoeinkommen beider Familien gleich groß. Insgesamt gesehen ist also der Einkommensverlauf genauso unharmonisch wie in Abbildung 1, lediglich das Grundsicherungsniveau und die Spannweite des Einkommensbereichs, in dem Kinderzuschlag und Wohngeld geleistet werden, variiert mit dem Alter des Kindes.

In Abbildung 3 wird der Einfluss der Miet- und Heizkosten auf die Transferleistungen dargestellt, das Alter der beiden Kinder wurde wie in Abbildung 1 gewählt. Die Kosten für die Unterkunft werden um 25% niedriger (Variante 1) oder 25% höher (Variante 3) angesetzt als im Durchschnitt (Variante 2). Variante 2 entspricht also der Situation in Abbildung 1. Auch hier ähneln die Einkommensverläufe den schon beschriebenen. Im unteren Einkommensbereich sind die Kurven parallel mit einem Abstand von jeweils 145 €, was der Differenz in den Miet- und Heizkosten und damit dem Unterschied im Grundbedarf der Haushalte entspricht. Wieder tritt die Wirkung des Kinderzuschlags umso früher ein, je geringer die Aufwendungen für die Wohnung und damit der Haushaltsbedarf ist. Auch die deutlichen Einkommensverluste bei Wegfall des Kinderzuschlags sind gut zu erkennen. Soweit sich das Haushaltsnettoeinkommen im oberen Bereich noch unterscheidet, ist das dem Wohngeldanspruch geschuldet: Je höher die Miete ist, umso höher ist auch die Einkommensgrenze, bis zu der Wohngeld gezahlt wird.

Abb. 3
Haushaltsnettoeinkommen
Ehepaar mit zwei Kindern (eines unter 6 Jahren, eines mit 6 bis unter 14 Jahren), ein Erwerbstätiger – Einfluss der Kosten für Miete und Heizung



Erwähnt sei auch noch, welche Auswirkung die differierenden Miet- und Heizkosten auf Wohngeld und Kinderzuschlag haben. Beim Wohngeld werden die Heizkosten mit einer Pauschale angesetzt, die für eine vierköpfige Familie 43 € beträgt. Der Unterschiedsbetrag, der sich bei diesem Posten in den Beispielen zwischen Variante 1 und Variante 3 immerhin auf 47 € beläuft, hat also keinen Einfluss auf die Leistungshöhe. Hingegen wirkt sich die Miethöhe spürbar aus. Sie umfasst hier eine Spannbreite von 365 € bis 608 €, und entsprechend streut der Wohngeldanspruch bei einem Bruttomonatsverdienst von 1 800 € auch von 132 € bis 273 €. Nahezu gleich groß sind die Unterschiede beim Kinderzuschlag. Hier wird als Referenzeinkommen, das als Basiswert für die Kürzung der Leistung verwendet wird, der elterliche Bedarf ermittelt. Dieser ist bei höheren Unterkunfts-aufwendungen entsprechend größer und damit wird die Kürzung des Kinderzuschlags auf der Einkommensachse nach rechts verschoben. Der genannte Bruttolohn von 1 800 € führt so zu einem Gesamtkinderzuschlag in Höhe von 200 € (Variante 1), 255 € (Variante 2) und 280 € (Variante 3). Bei einem Bruttolohn von 1 800 € ergeben sich also aus den durchschnittlichen Miet- und Heizaufwendungen von 581 € (Variante 2) Transferleistungen von insgesamt 455 €, während in Variante 1 (Kosten von 436 €) 332 € anfallen und in Variante 3 (Kosten von 726 €) 553 €. Nach Transferleistungen bleiben also von den 145 € Abstand nur noch 22 € (Variante 1 verglichen mit Variante 2) bzw. noch 47 € (Variante 3 verglichen mit Variante 2) übrig.⁸ Somit werden die Differenzen zwar nicht vollständig, aber doch in einem erheblichen Ausmaß durch staatliche Sozialleistungen ausgeglichen.

Einkommensvergleich mit dem dritten Vierteljahr 2008

Von den Änderungen bei den Abgaben vom Arbeitslohn und den Sozialleistungen seit einem Jahr profitieren die einzelnen Haushaltstypen ganz unterschiedlich. Naturgemäß wirken sich die Verbesserungen bei den Transfers für Kinder nur bei Familien aus. Umgekehrt sind alleinstehende oder verheiratete Arbeitnehmer ohne Kind von Steuerentlastungen in der Regel stärker begünstigt. Wegen der Progression des Steuersystems werden diese Effekte insbesondere bei höheren Einkommen (die hier nicht im Mittelpunkt ste-

hen) sichtbar. Insgesamt zeigt sich, dass für die einzelnen begünstigten Haushalte die neuen Regelungen für den Kinderzuschlag die größten Auswirkungen haben, vor den Verbesserungen beim Wohngeld. Demgegenüber sind die Abgabentlastungen für Arbeitnehmer, die einen unterdurchschnittlichen Bruttolohn haben⁹, von untergeordneter Bedeutung.

Die Ergebnisse für sieben verschiedene Haushaltstypen zeigen die Abbildungen 4a bis 4g. Das Bruttoarbeitsinkommen wird jeweils zwischen 0 € und 3 000 € mit einer Schrittweite von 50 € dargestellt. Deutlich ist zu erkennen, dass der Unterschied im Haushaltsnettoeinkommen im Jahresvergleich mit steigender Kinderzahl zunimmt.¹⁰ Die Differenzen variieren allerdings je nach Einkommenshöhe erheblich. Haben die Haushalte kein eigenes Einkommen, dann ergibt sich der Zuwachs aus den höheren Regelsätzen in der Grundsicherung¹¹ und, falls Kinder zum Haushalt gehören, aus speziellen Zusatzleistungen (der Kinderbonus von 100 € pro Kind für das Jahr 2009, der nicht als Einkommen angerechnet wird, und – bei Schulkindern – das Schulstartpaket von ebenfalls 100 € für ein Schuljahr, das Grundleistungsempfängern als neue ergänzende Leistung zusteht). Am oberen Ende der hier gezeigten Einkommensspanne (Bruttomonatslohn von 3 000 €) haben die Haushalte sämtlich keinen Anspruch mehr auf einkommensabhängige Transfers, die Differenzen erklären sich nun aus den geringeren Lohnabzügen und den einkommensunabhängigen Sozialleistungen (Kindergeld und Kinderbonus).

Der »Buckel« in den Einkommenskurven von Haushalten mit Kindern wird durch den Kinderzuschlag verursacht. Zwar ist durch dessen Neukonzeption der Einkommensverlauf im Allgemeinen etwas runder als im Vorjahr geworden, er hat aber immer noch eine Gestalt, die man – insbesondere angesichts des sprunghaften Einkommensverlusts am oberen Ende – als verbesserungswürdig bezeichnen kann.

Die Steigerung des Haushaltsnettoeinkommens gegenüber dem dritten Vierteljahr 2008 erreicht Werte von 10% und mehr (in Abb. 4c bei einem Bruttomonatsverdienst zwischen 1 400 € und 1 500 €, in Abb. 4g bei einem Bruttomonats-

⁷ Während die Miethöhe in Variante 1 und in Variante 2 in die unterste Mietstufe I nach den Wohngeldregeln fällt, ist sie in Variante 3 in der zweithöchsten Mietstufe V angesiedelt. Mietkosten in Stufe V können z.B. in 46 von 223 Gemeinden in Bayern in voller Höhe geltend gemacht werden.

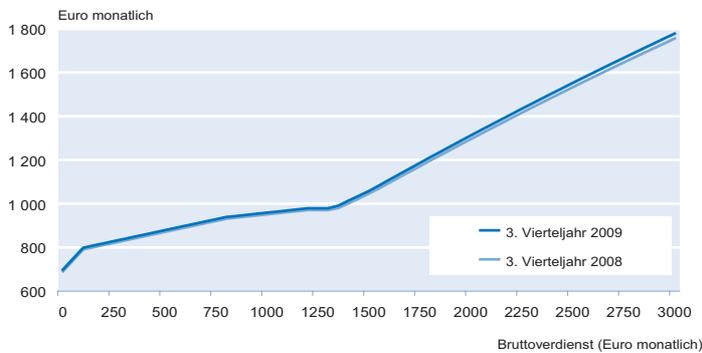
⁸ Allerdings ist diese Differenz auch von der Höhe des Einkommens abhängig. Nur im Einkommensbereich von 1 600 € bis 1 950 € brutto haben alle drei dargestellten Varianten für das Ehepaar mit zwei Kindern Anspruch auf Wohngeld und Gesamtkinderzuschlag. Die Differenz nach Sozialleistungen schwankt von 22 € (Bruttolohn 1 800 €) bis 73 € (Bruttolohn 1 600 €) zwischen Variante 1 und Variante 2 bzw. von 23 € (Bruttolohn 1 950 €) bis 76 € (Bruttolohn 1 700 €) zwischen Variante 2 und Variante 3.

⁹ Im Jahr 2008 betrug der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der Arbeitnehmer (ohne geringfügig Beschäftigte) im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (ohne die Bereiche »Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung« und »Private Haushalte«) 3 067 €, vgl. Statistisches Bundesamt (2009b, 10). Es lässt sich also sagen, dass die Berechnungen den gesamten Bereich der unterdurchschnittlichen Einkommen abdecken.

¹⁰ Streng genommen gilt dieser Vergleich nur bei – gegenüber dem Vorjahr – unverändertem Bruttoverdienst. Tatsächlich sind die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer derzeit nahezu konstant, im ersten Vierteljahr 2009 stiegen sie im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 0,3% (vgl. Statistisches Bundesamt 2009c, Tab. 1.8). Im Einzelfall kann es allerdings auch zu spürbaren Einkommenseinbußen gekommen sein, wenn man an die kräftige Ausweitung der Kurzarbeit denkt.

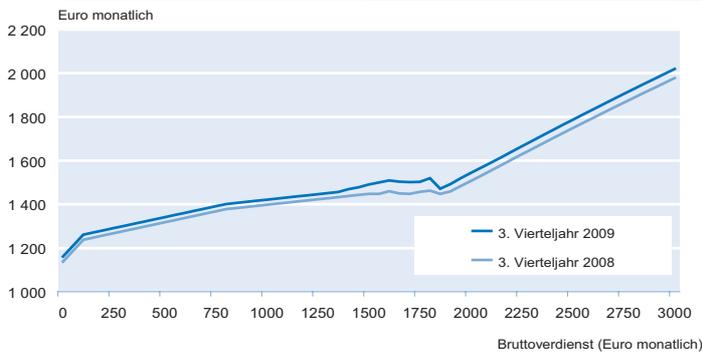
¹¹ Es sei noch einmal daran erinnert, dass in alle Berechnungen für Miete und Heizkosten im dritten Vierteljahr 2008 dieselben Zahlenwerte wie im dritten Vierteljahr 2009 eingehen.

Abb. 4a bis 4d
Haushaltsnettoeinkommen
Alleinstehende Person



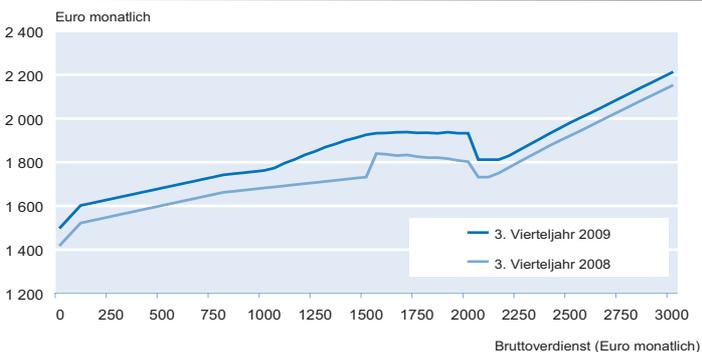
Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Haushaltsnettoeinkommen
Alleinerziehende/r mit einem Kind (unter 6 Jahren)



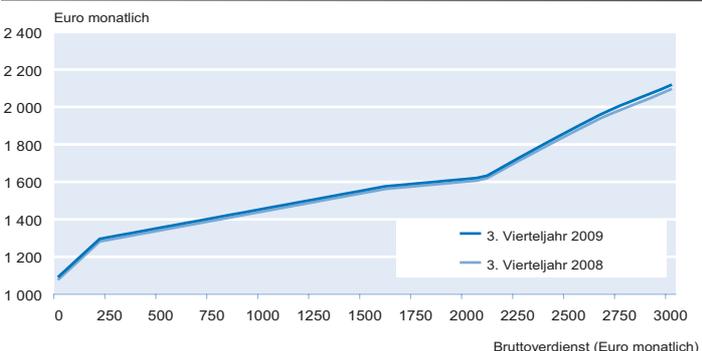
Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Haushaltsnettoeinkommen
Alleinerziehende/r mit zwei Kindern (eines unter 6 Jahren, eines mit 6 bis unter 12 Jahren)



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Haushaltsnettoeinkommen
Ehepaar ohne Kind, zwei Erwerbstätige mit gleichem Bruttoverdienst



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

verdienst zwischen 1 500 € und 1 650 €) und ist bei diesen Haushalten über weite Einkommensbereiche (1 050 € bis 2 000 € bzw. 1 250 € bis 2 350 €) größer als 5%. Nicht so üppig sind die Zuwächse bei Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kind (vgl. Abb. 4a und Abb. 4d): Hier liegen sie – im dargestellten Einkommensbereich – generell bei etwa 1% und bleiben unter 25 € monatlich.

Abschließend soll gezeigt werden, wie die einzelnen Einkommenskomponenten zur Differenz im Vergleich mit dem Vorjahreswert beitragen. In Abbildung 5a ist dargestellt, wie sich das Haushaltsnettoeinkommen eines Alleinstehenden in Jahresfrist verändert hat. Abbildung 5b zeigt die Verhältnisse für den schon weiter oben beschriebenen Vier-Personen-Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern.

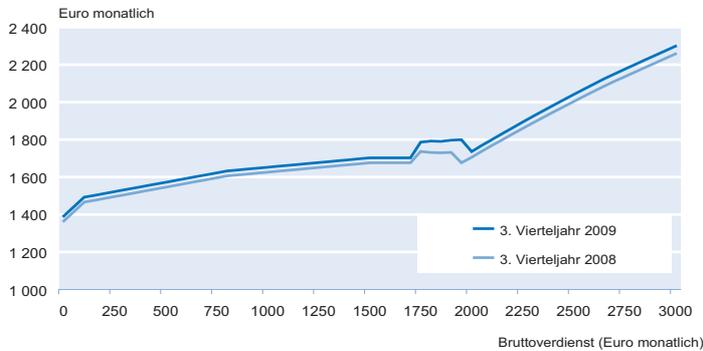
Der Grundbedarf beträgt im Fall eines Alleinstehenden 699 € monatlich und setzt sich zusammen aus dem Regelsatz von 359 € und Kosten der Unterkunft in Höhe von 340 €. Nach den Regeln der Einkommensanrechnung kann die Person Grundsicherungsleistungen beziehen, wenn das zu berücksichtigende eigene Einkommen unter 979 € liegt.¹² Dieser Schwellenwert wird mit einem Bruttolohn von 1 327 € übertroffen. Im Vergleichszeitraum (drittes Vierteljahr 2008) war der Grundbedarf 691 € – 351 € für den Regelbedarf und ebenfalls 340 € für die Wohn- und Heizaufwendungen. Mit den damals geltenden Lohnabzügen war ein Bruttolohn von 1 331 € nötig, um den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen zu verlieren.

Im Einkommensbereich bis 1 300 € ist im Vergleich zum Vorjahr also allein die Anhebung des Regelsatzes für das Arbeitslosengeld II von 351 € auf 359 € monatlich relevant, das Plus beim verfügbaren Einkommen beträgt durchweg 8 € monatlich. Bei Einkommen ab 1 350 € führen die geringere Steuerbelastung und die niedrigeren Beiträge zur Sozialversicherung zu einem höheren Nettobetrag als 2008. Nur für die untersten Einkommen (bis 400 €) resultiert die Differenz allein aus zusätzlichen Zahlungen für das Arbeitslosengeld II. Übertrifft der Bruttomonatsverdienst die Geringfügigkeitsschwelle von 400 €, sind Sozialversicherungsabgaben fällig. Im Einkommensbereich von

¹² Zu den 699 € kommen Freibeträge von 100 € (die ersten 100 € eigenes Einkommen sind frei), 140 € (20% des Einkommens zwischen 100 € und 800 € sind frei) und 40 € (10% des Einkommens zwischen 800 € und – für Kinderlose – 1 200 € sind frei).

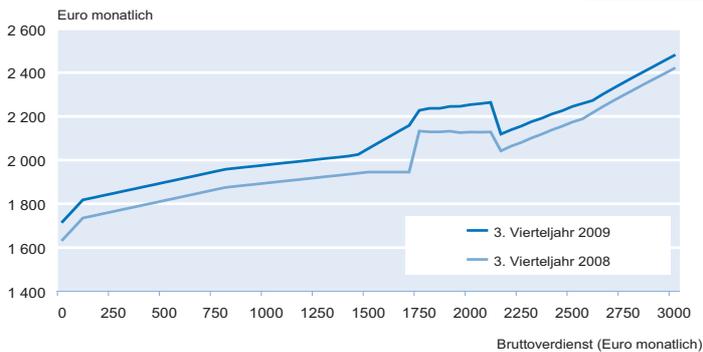
Abb. 4e bis 4g

Haushaltsnettoeinkommen
Ehepaar mit einem Kind (unter 6 Jahren), ein Erwerbstätiger



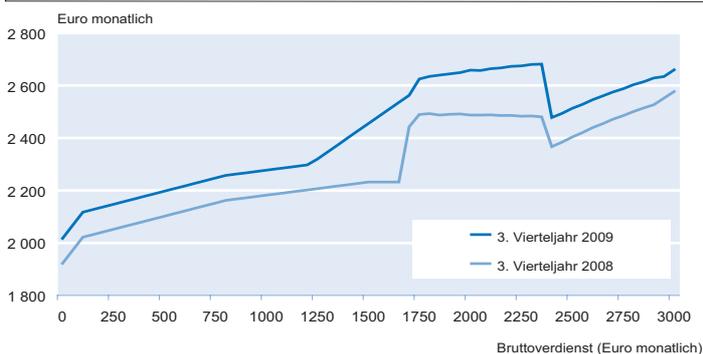
Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Haushaltsnettoeinkommen
Ehepaar mit zwei Kindern (eines unter 6 Jahren, eines mit 6 bis unter 14 Jahren), ein Erwerbstätiger



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Haushaltsnettoeinkommen
Ehepaar mit drei Kindern (zwei unter 6 Jahren, eines mit 6 bis unter 14 Jahren), ein Erwerbstätiger



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

400 € bis 800 € (so genannte Gleitzone) wird dafür eine besondere Berechnung angewendet, bei der die Beitragssätze und die Arbeitgeberbeiträge – insbesondere die pauschalen Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – berücksichtigt werden. Da die Absenkung des Krankenversicherungsbeitrags zur Jahresmitte 2009 nicht in die Berechnungsformel einging, wird die Entlastung (im Vorjahresvergleich) bei den Beiträgen bis zu einem Bruttomonatsverdienst von 800 Euro geringer, um dann proportional mit dem Arbeitseinkommen anzusteigen. Ab einem Bruttolohn

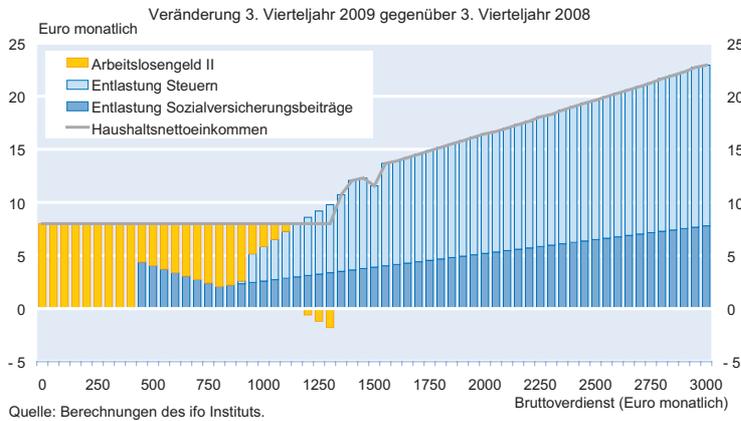
von 899 € war im Jahr 2008 auch Lohnsteuer abzuführen (im Jahr 2009 wegen des höheren Grundfreibetrags erst ab 917 €). Die Verbesserung bei den Lohnabzügen wird aber mit der Anhebung des Regelsatzes verrechnet, so dass die Arbeitsagenturen beim Arbeitslosengeld im gleichen Ausmaß entlastet werden, also nicht die vollen 8 € mehr bezahlen müssen.

Liegt der Bruttomonatsverdienst bei 1 350 € oder höher, besteht kein Anspruch auf Transferleistungen mehr (bei der vorgegebenen Miethöhe war für den Alleinstehenden sowohl 2008 als auch 2009 der Anspruch auf Wohngeld stets geringer als derjenige auf Grundsicherungsleistungen, weshalb sich die Wohngeldreform hier nicht auf das Haushaltsnettoeinkommen auswirken konnte), der alleinstehende Arbeitnehmer profitiert also nur noch von den geringeren Lohnabgaben. Hier haben die Entlastungen bei den Steuern ein größeres Gewicht als die bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Dass die Steuerlast nicht stetig sinkt, sondern bei einem Bruttolohn von 1 500 € eine kleine Zacke nach unten hat, ist Ausdruck einer Sonderregelung für den Solidaritätszuschlag.¹³

Vielschichtiger stellt sich die Vergleichsrechnung im Fall der Familie mit zwei Kindern (davon ein Schulkind im Alter zwischen sechs und 14 Jahren) dar. Hier sind Verbesserungen sowohl bei einkommensunabhängigen Transfers (Kindergeld, Kinderbonus) als auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld und Schulstarterpaket) zu beachten. Der Grundbedarf für diesen Haushalt beläuft sich (wie oben schon abgeleitet) auf 1 693 €, vor einem Jahr waren es erst 1 635 €. Der größte Teil des Differenzbetrags ergibt sich durch die Regelleistung für das ältere Kind, die mit 251 € um 40 € höher ist als damals, weil der Regelsatz für die Altersgruppe zwischen sechs und 14 Jahren von 60 auf 70% des Regelsatzes eines Alleinstehenden angehoben wurde. Für die drei anderen Personen stiegen die Regelleistun-

¹³ Der Solidaritätszuschlag beträgt generell 5,5% der Lohnsteuer. Allerdings wird er nur erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage (also der Lohnsteuerbetrag) bei nach der Grundtabelle versteuerten Personen höher als 972 € im Jahr ist. An diese »Nullzone« schließt sich ein »Überleitungsbereich« an (Lohnsteuer zwischen 972 € und 1 340,69 €), in dem sich der Solidaritätszuschlag auf 20% des 972 € übersteigenden Lohnsteuerbetrages beläuft. Wegen des höheren Grundfreibetrages und des niedrigeren Eingangssteuersatzes sind Nullzone und Überleitungsbereich 2009 gegenüber 2008 etwas zu höheren Einkommen hin verschoben. Deshalb ist bei einem Bruttolohn von 1 500 € der Solidaritätszuschlag 2009 nur um 0,37 € kleiner als 2008, während die Differenz bei 1 450 € brutto noch 1,33 € beträgt.

Abb. 5a
Komponenten des Haushaltsnettoeinkommens
Alleinstehende Person



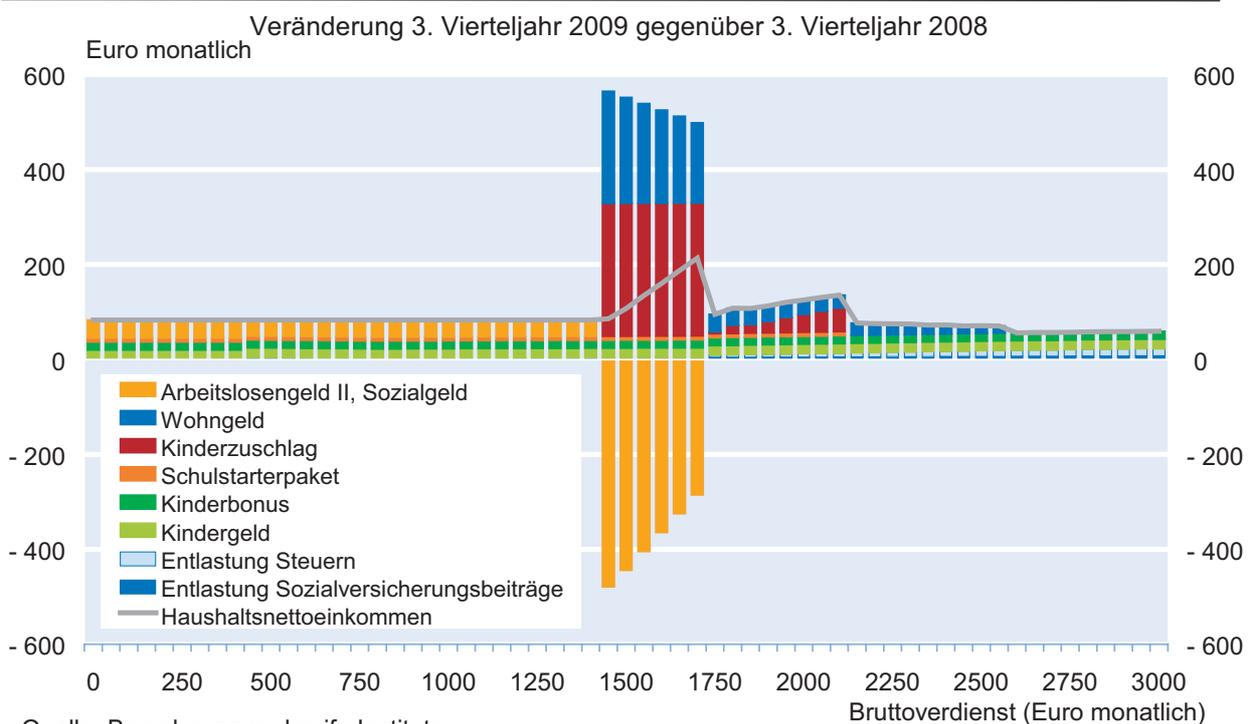
gen um insgesamt 18 €. Rechnet man die zusätzlichen Leistungen – zweimal Kinderbonus von je 100 € im Jahr 2009, einmal Schulstarterpaket von 100 € für das Schuljahr 2009/2010 – hinzu, so ergibt sich ein verfügbares Monatseinkommen von 1 718 €, also 83 € oder 5,1% mehr als vor einem Jahr. Vom Differenzbetrag hat die Familienkasse 20 € für das höhere Kindergeld (10 € je Kind) und 16,67 € für den Kinderbonus aufzubringen, die Arbeitsagentur 8,33 €

für das Schulstarterpaket und 38 € (die höheren Regelleistungen belaufen sich auf 58 €, darauf wird die Kindergeldanhebung um 20 € angerechnet) für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Bis zu einem Bruttomonatsverdienst von 1 400 € bleibt es bei diesem Unterschiedsbetrag von 83 € plus gegenüber dem Vorjahreswert, wobei wieder ab 401 € die Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet wird. Ab einem Arbeitseinkommen von 1 450 € brutto hat die Familie mit Kinderzuschlag und Wohngeld ein höheres Einkommen als mit den Hartz-IV-Leistungen, die damit entfallen. Durch die damals ungünstigeren Regeln war im dritten

Vierteljahr 2008 erst ab einem Monatsverdienst von 1 750 € der Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld günstiger gewesen (vgl. Abb. 4f). Da das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern für den Kinderzuschlag bis zu einem Bruttolohn von 1 700 € geringer ist als der errechnete elterliche Bedarf von 1 059 €, wird der Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe von 280 € gezahlt, zudem ist die Transferentzugsrate beim Wohngeld geringer als bei der

Abb. 5b
Komponenten des Haushaltsnettoeinkommens
Ehepaar mit zwei Kindern (eines unter 6 Jahren, eines mit 6 bis unter 14 Jahren),
ein Erwerbstätiger



Grundsicherung. Damit vergrößert sich der Differenzbetrag zum Vorjahr mit steigendem Lohn sukzessive weiter und erreicht bei einem Bruttoverdienst von 1 700 € 213 € oder 11%. Der Kinderzuschlag wird (wie im Vorjahr) bis zu 2 100 € Arbeitseinkommen gezahlt. Wegen der niedrigeren Transferentzugsrate (50 statt 70%) ist der Betrag aber auch im Einkommensbereich von 1 750 € bis 2 100 € nicht nur weiterhin höher als damals, der Abstand vergrößert sich sogar wieder. Weil die Tabellenwerte des Wohngelds um 8% erhöht wurden und jetzt zusätzlich Heizkosten berücksichtigt werden, ist auch das dem Haushalt zustehende Wohngeld größer und wird bis zu einem Bruttolohn von 2 550 € (Vorjahr: bis 2 500 €) gezahlt. Ist der Bruttoverdienst bei 2 600 € monatlich oder höher, dann besteht kein Anspruch mehr auf die einkommensabhängigen Sozialleistungen, und die Differenz zum Vorjahr ist nun deutlich kleiner, sie wird bis 3 000 € vom höheren Kindergeld und dem Kinderbonus dominiert, die Steuerentlastung und die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge fallen bei diesem Haushaltstyp weniger ins Gewicht. Der prozentuale Zugewinn beim Haushaltsnettoeinkommen liegt aber auch in der Einkommensspanne von 2 600 € bis 3 600 € (Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und zur Pflegeversicherung im Jahr 2008) bei rund 2,5%.

Fazit und Ausblick

Durch die nahezu gleichzeitige Anhebung diverser Sozialleistungen können derzeit insbesondere Familien eine deutliche Verbesserung ihrer Einkommenssituation verbuchen. Alleinstehende und Ehepaare ohne Kind profitieren naturgemäß nicht von Kindergeld, Kinderbonus und Schulstarterpaket, weshalb bei ihnen das Plus nicht so groß ausfällt. Daraus auf eine Bevorzugung von Familien zu schließen, wäre freilich voreilig, denn die Sozialleistungen waren zum Teil seit vielen Jahren nicht mehr erhöht worden (Wohngeld seit 2001, Kindergeld für erste und zweite Kinder seit 2002, für dritte und weitere Kinder seit 1996), oder die bisherige Leistungshöhe wurde für verfassungswidrig gehalten (Sozialgeld-Regelsatz für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren). Alle Arbeitnehmer wurden außerdem bei den Steuern vom Lohn und – wenn ihr Bruttoverdienst die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übertrifft – bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Da im Vergleich mit dem Vorjahr die Verbraucherpreise nicht gestiegen sind, bedeutet das alles eine spürbar höhere Kaufkraft. Dementsprechend bilden die privaten Konsumausgaben im laufenden Jahr auch ein stabilisierendes Element für die gesamtwirtschaftliche Nachfrage.

Eine genauere Analyse der einzelnen Einkommenskomponenten hat gezeigt, dass die Zugewinne in gewissen Einkommensbereichen besonders ausgeprägt sind und dass

es eine Verschiebung gab, weg von den Grundsicherungsleistungen der Arbeitsagenturen hin zum Kinderzuschlag von den Familienkassen und dem Wohngeld von den kommunalen Behörden. Dies ist in erster Linie Folge der Absenkung der Einkommensuntergrenze für den Kinderzuschlag, und in zweiter Linie resultiert es aus den höheren Tabellenwerten beim Wohngeld und der dort neu eingeführten Berücksichtigung von Heizkosten.

Die dargestellten Einkommensverläufe verdeutlichen aber auch, dass bei der Abstimmung der einzelnen Elemente des Transfersystems und ihrem Zusammenwirken mit den Lohnabzügen weiterhin Verbesserungsbedarf besteht. Besonders unschön ist es, wenn ein steigendes Bruttoeinkommen zu keinem höheren, sondern sogar zu einem niedrigeren Haushaltsnettoeinkommen führt. Derartige Umkippeffekte sind bei allen Haushalten mit Kindern zu finden und resultieren im Großen und Ganzen aus der oberen Einkommensgrenze beim Kinderzuschlag.

Die Transferentzugsrate ist auch insgesamt gesehen so hoch, dass die Eigeninitiative zur Überwindung der Bedürftigkeit empfindlich gebremst wird. Vergleicht man beispielsweise die Einkommenssituation von zwei Familien mit drei Kindern (zwei Kinder unter sechs Jahren, ein Kind mit sechs bis unter 14 Jahren), von denen in einer Familie beide Eltern nicht erwerbstätig sind (Haushaltsnettoeinkommen: 2 017 €), in der anderen ein Erwachsener einen Bruttolohn von 3 000 € erzielt (Haushaltsnettoeinkommen: 2 660 €), so zeigt sich, dass von den 3 000 € Differenz beim Arbeitseinkommen nur 643 € oder 21,4% bei der Familie ankommen, der Rest, also 78,6%, ist zusätzliche Einnahme oder aber Ausgabensparnis beim Staat (vgl. Abb. 4g). Nicht viel besser – nämlich mit einem Anteil von 23,6% an der Lohndifferenz von 3 000 € – schneidet ein/e Alleinerziehende/r mit zwei Kindern (eines unter sechs Jahren, eines mit sechs bis unter 14 Jahren) ab (vgl. Abb. 4c).

Ein Kombilohnmodell, bei dem die Sozialleistungen aufeinander abgestimmt sind und das durch eine Grenzbelastung von maximal knapp über 70% auch spürbare Anreize zur Einkommenssteigerung setzt, hat das ifo Institut vorgelegt (vgl. Sinn et al. 2006, 6 ff.). Eckpfeiler dieses unter dem Stichwort »Aktivierende Sozialhilfe« vorgestellten Konzeptes sind:

- die Zahlung von Lohnzuschüssen im Niedriglohnbereich und eine deutlich verminderte Transferentzugsrate,
- die Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten in den Kommunen, die ein existenzsicherndes Einkommen gewährleisten für alle diejenigen, die keinen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft finden können,
- eine Reduzierung der Regelleistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Personen, die keine Beschäftigung aufnehmen.

Da der Kinderbonus nach derzeitiger Rechtslage einmalig nur im Jahr 2009 gezahlt wird, wird sich die Einkommenssituation der Familien im kommenden Jahr von dieser Seite her etwas verschlechtern. Andererseits wird mit dem »Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung« sichergestellt, dass ab 2010 Vorsorgeaufwendungen umfassender steuerlich berücksichtigt werden. Außerdem wird der Grundfreibetrag neuerlich erhöht und andere Parameter der Steuerfunktion entsprechend angepasst. Ob es bei den beschriebenen Transfers oder Beitragssätzen zur Sozialversicherung zu weiteren Änderungen kommen wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Die Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen werden an dieser Stelle wieder beschrieben und kommentiert werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bundesagentur für Arbeit (2009), *Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern*, März.
- Bundesgesetzblatt (2008), Jahrgang 2008 Teil I.
- Bundesgesetzblatt (2009), Jahrgang 2009 Teil I.
- Bundeskindergeldgesetz, http://bundesrecht.juris.de/bkkg_1996/index.html.
- Bundesministerium der Finanzen (2005), *Das Alterseinkünftegesetz: Geht für Jung und Alt*, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen, Interaktiver Abgabenrechner, <https://www.abgabenrechner.de/>.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008a), *Rentenanpassung 2008 – Formulierungshilfe des Gesetzentwurfes für die Koalitionsfraktionen*, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008b), »Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird abgesenkt«, Pressemitteilung vom 15. Oktober.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009a), *Soziale Sicherung im Überblick*, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009b), *Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II: Fragen und Antworten*, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004), *A bis Z zum Kinderzuschlag*, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008), *Dossier Kinderzuschlag*, Berlin.
- Bundesministerium für Gesundheit (2009), *Gesetzliche Krankenversicherung – Mitglieder, mitversicherte Angehörige, Beitragssätze und Krankenstand, Monatswerte Januar–Dezember 2008*, Berlin.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008), *Die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009*, Berlin.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009), *Wohngeld 2009, Ratschläge und Hinweise*, Berlin.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009), *Wohngeldtabellen ab 1. Januar 2009*, Berlin.
- Bundessozialgericht (2009), Medieninformation Nr. 3/09 vom 27. Januar.
- Deutscher Bundestag (2007), Drucksache 16/4670.
- Deutscher Bundestag (2008a), Drucksache 16/11065.
- Deutscher Bundestag (2008b), Drucksache 16/9915.
- Familienkasse (2008), *Information zum Kinderzuschlag, Die wichtigsten Neuerungen ab Oktober 2008*.
- Familienkasse (2009), *Merkblatt Kinderzuschlag*.
- Meister, W. (2006), »Der Kinderzuschlag für Geringverdiener – ein Beispiel für mangelhafte Abstimmung im deutschen Transfersystem«, *ifo Schnelldienst* 59(16), 12–20.
- Meister, W. (2008), »Der neue Kinderzuschlag: Einige Verbesserungen – aber jetzt noch größerer Einkommensverlust an der oberen Einkommensgrenze«, *ifo Schnelldienst* 61(22), 6–13.
- Sinn, H.-W., C. Holzner, W. Meister, W. Ochel und M. Werding (2006), »Aktivierende Sozialhilfe 2006: Das Kombilohnmodell des ifo Instituts«, *ifo Schnelldienst* 59(2), 6–36.
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch, http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/index.html.
- Statistisches Bundesamt (2009a), Fachserie 17, Preise, Reihe 7, *Verbraucherpreisindizes für Deutschland*, Juni.

Statistisches Bundesamt (2009b), *Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 2.3, Arbeitnehmerverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich*, 2008, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009c), Fachserie 18, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1.2, Inlandsproduktsberechnung Vierteljahresergebnisse, 1. Vierteljahr 2009.

Wohngeldgesetz, <http://bundesrecht.juris.de/wogg/index.html>.